Im Amtsblatt vom 11.06.2015, Seite1, erfolgte die Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Oberbürgermeisters am 07.06.2015. In dieser Bekanntmachung fehlte die Angabe zum gewählten Bewerber nach § 50 Abs. 4 Punkt 6 KomWO. Nachfolgend erfolgt die diesbezüglich korrigierte Bekanntmachung:

Öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Oberbürgermeisters in der Großen Kreisstadt Döbeln am 07.06.2015

Der Gemeindewahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.06.2015 das Wahlergebnis ermittelt. Nach § 24 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes – KomWG i.V.m. § 51 Abs. 2, 4 und 5 der Kommunalwahlordnung – KomWO wird das Ergebnis hiermit bekanntgegeben:

1. Zahl der Wahlberechtigten 18.286
2. Zahl der Wähler 7.430
3. Zahl der ungültigen Stimmen 150
4. Zahl der gültigen Stimmen 7.280
5. Zahl der für die Bewerber abgegebenen Stimmen in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahlen:

	Bewerber	**Beruf/Stand**	**Anschrift**	**gültige Stimmen**
1.	**Egerer, Hans-Joachim**	Oberbürgemeister	Grimmaische Str. 26 04720 Döbeln	**3.876**
2.	**Buschmann, Axel**	Rechtsanwalt	Am Klostergut 5 04720 Döbeln	**2.133**
3.	**Schmidt, Lothar**	Dipl. Garteningenieur	Schillerstraße 28 04720 Döbeln	**1.271**

6. Der Bewerber Hans-Joachim Egerer hat die nach § 44a KomWG geforderte Mehrheit von mehr als der Hälfte der gültigen Stimmen erhalten und ist damit zum Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt gewählt.

Gegen die Wahl kann gemäß § 25 KomWG Einspruch erhoben werden.

Jeder Wahlberechtigte und jeder Bewerber kann gemäß § 25 KomWG innerhalb einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses gegen die Wahl unter Angabe des Grundes Einspruch bei der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Mittelsachsen, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg, erheben. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Der Einspruch eines

Einsprechenden, der nicht die Verletzung seiner Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihm eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, bei mehr als 10 000 Wahlberechtigten mindestens 100 Wahlberechtigte beitreten.

Große Kreisstadt Döbeln
Der Oberbürgermeister